



28. Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

28. Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. März 2023, mit der die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Z 1 und 2 und Abs. 6 des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden, LGBl. Nr. 12/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 48/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat die lit. a zu lauten:

- „a) das punktuelle Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn ein solches Verbrennen unbedingt erforderlich ist, weil keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist, und das Verbrennen
1. durch eine Entscheidung nach § 3 Abs. 2 und 3 des Tiroler Pflanzengesundheitsgesetzes, LGBl. Nr. 45/2020, in Durchführung von Art. 14 Abs. 4 und 5, Art. 15 Abs. 3, Art. 17 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031, oder eine Entscheidung nach § 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2019, in Durchführung von Art. 14 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/2031, angeordnet oder
 2. in einer Verordnung nach § 7 des Tiroler Pflanzengesundheitsgesetzes oder nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes 2018 als Bekämpfungsmaßnahme vorgesehen ist,“

2. Im § 1 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. d angefügt:

- „d) das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich durch Abbrennen von Rebholz oder Stroh als Frostschutzmaßnahme im Zeitraum 1. März bis 31. Mai eines jeden Jahres, wobei das Räuchern je zusammenhängender Anbaufläche maximal fünfmal jährlich gestattet ist und weiters nur dann erfolgen darf, wenn aufgrund der Wetterprognose der Geosphere Austria (GSA) mit Frost (Lufttemperatur unter null Grad Celsius) im Bereich der jeweiligen Anbaufläche zu rechnen ist (Frostschutzfeuer); diese Ausnahme gilt bis 31. Mai 2027.“

3. Im Einleitungssatz des § 2 wird das Zitat „§ 1“ durch das Zitat „§ 1 lit. a bis d“ ersetzt.

4. Im § 2 hat die lit. c zu lauten:

- „c) Zeit und Ort des Verbrennens sind der Gemeinde, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, sowie im Fall des § 1 lit. c auch der Landeswarnzentrale und im Fall des § 1 lit. d auch der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Vorhinein zu melden, wobei die Meldung im Fall

des § 1 lit. b spätestens zwei Wochen und im Fall des § 1 lit. c spätestens vier Werktage vor der Durchführung zu erfolgen hat,“

5. Im § 2 wird am Ende der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Bestimmungen als lit. e und f angefügt:

- „e) es ist zu vermeiden, dass es durch Rauchentwicklung zu einer Gefährdung des Verkehrs auf Straßen (§ 2 Abs. 1 Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022) kommt,
- f) mit dem Räuchern nach § 1 lit. d darf erst unmittelbar vor dem erwarteten Frost begonnen werden und ist dieses auf die unbedingt erforderliche Dauer zu begrenzen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mattle

Der Landesamtsdirektor:

Forster